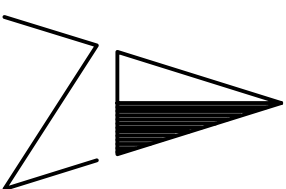


Gemeinde: Sölden
Gemarkung: Sölden
Straße: Heidenweg



graph. Datelauszug vom 05.12.07
(c) staatliche Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
Der Punktstatus ist zu beachten

ZEICHENERKLÄRUNG

<p>WA</p> <p>allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)</p>	<p></p> <p>Grenze der Satzung der Gemeinde Sölden für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 BauGB)</p>
<p>I</p> <p>Zahl der Vollgeschosse hier: ein Vollgeschoss und ein weiteres Vollgeschoss im Dachraum (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)</p>	<p></p> <p>Grenze der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>
<p></p> <p>bestehende Grundstücksgrenzen</p>	<p></p> <p>Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)</p>
<p></p> <p>geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlicher Vorschlag)</p>	<p></p> <p>bestehende Gebäude lt. Kataster</p>

Ergänzungssatzung "Heidenweg"

Gemeinde Sölden

- Anlage 1 -

GEMEINDE SÖLDEN

Ergänzungssatzung

" HEIDENWEG "

Anlage 1 - Plananlage zur Satzung

AUFGESTELLT
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
durch Beschluss des Gemeinderats

am 12.03.2008

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
nach §§ 34 Abs. 6 S. 1, 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 Abs. 3 BauGB
in der Zeit

vom 24.06.2008
bis 08.07.2008

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

am 09.07.2008

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden beachtet, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde 79294 Sölden geltend gemacht worden sind.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Plans zur Ergänzungssatzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde 79294 Sölden übereinstimmt.

Sölden, den 09.07.2008

.....
Markus Riesterer, Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Ergänzungssatzung erfolgte gem. §§ 34 Abs. 6 S. 2, 10 Abs. 3 BauGB
a) durch Aushang an der Verkündungstafel der Gemeinde 79294 Sölden vom 28.07.2008 – 04.08.2008
b) Hinweis auf diesen Aushang im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 15/2008 vom 25.07.2008

Die Ergänzungssatzung ist damit am 05.08.2008 in Kraft getreten.

Sölden, den 05.08.2008

.....
Markus Riesterer, Bürgermeister

gezeichnet

cb

Datum **09.07.2008**

Projekt Nr.

1051-1

Maßstab

1 : 500

Lais · Stadtplaner

Vogesenstr. 2, 79256 Hartheim
Tel.: 07633/9106-0 Fax: 9106-66
Info@lais-architekten.de